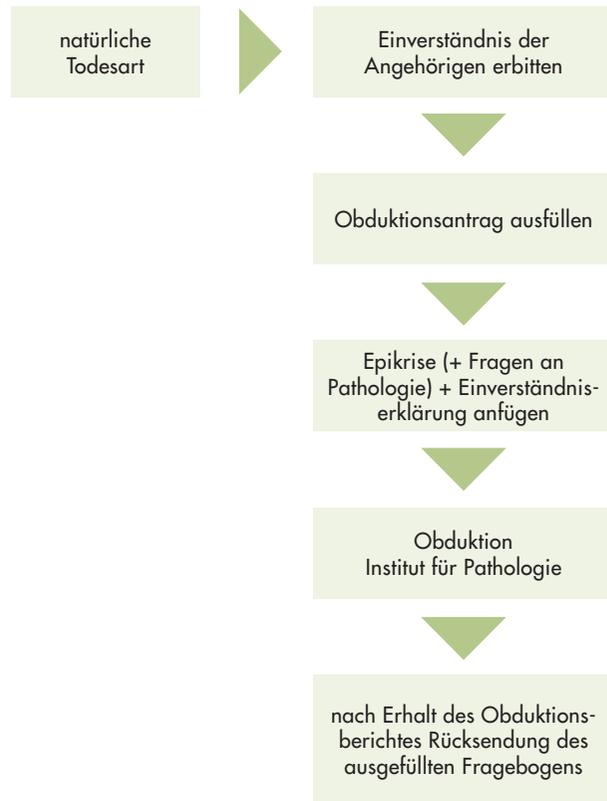
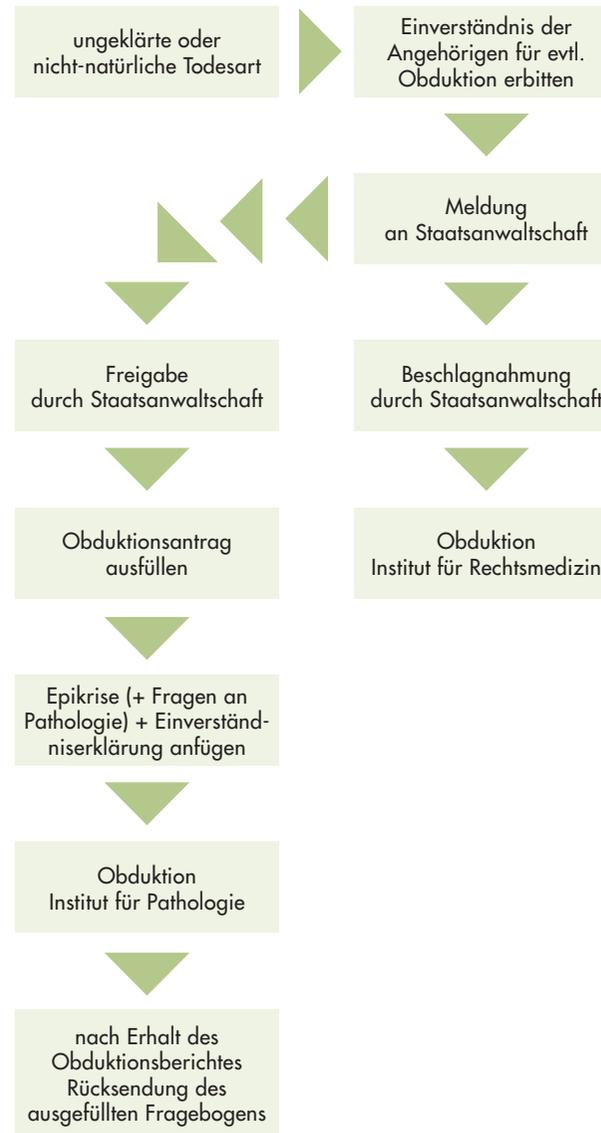


Vorgehen nach Versterben der Patientin/des Patienten und Ausfüllen der Todesbescheinigung mit „natürliche Todesart“



Vorgehen nach Versterben der Patientin/des Patienten und Ausfüllen der Todesbescheinigung mit „ungeklärte Todesart“ oder „nicht-natürliche Todesart“



INSTITUT FÜR PATHOLOGIE

OBDUKTION

ANSPRECHPARTNER/KONTAKT

Universitätsklinikum Leipzig
 Institut für Pathologie
 Liebigstraße 26, Haus G; 04103 Leipzig

Wichtige Telefonnummern: 0341/97-
 Sekretariat Prof. Dr. Bläker: 15000
 Fax Sekretariat: 15009
 Sektionssaal: 15061
 Prosektur: 15043

Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen!

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

Die Obduktion ist die einzige zur Verfügung stehende abschliessende Untersuchung der Verstorbenen/ des Verstorbenen.

Da im Rahmen der Obduktion alle Organe und Organstrukturen sowohl im Zusammenhang als auch im Einzelnen makro- und mikroskopisch untersucht werden, stellt die Obduktion die umfangreichste und umfassendste Untersuchung dar, welche medizinisch möglich ist.

Sie kann den Ärzten und den Angehörigen helfen zu verstehen, was geschehen ist. Dabei kann endgültig geklärt werden, warum und wie es zum Tod gekommen ist und nicht zuletzt auch warum keine Heilung möglich war.

Die Ergebnisse können Diskrepanzen zu den klinisch gestellten oder differentialdiagnostisch erwogenen Diagnosen aufdecken, den Nachweis zu Lebzeiten nicht entdeckter Erkrankungen erbringen und eine durchgeführte Therapie überprüfen. Nicht zuletzt ist auch die Bestätigung der klinischen Diagnosen und der adäquaten Therapie für die Ärzte und Angehörigen hilfreich.

Die Frage nach der Obduktionszustimmung ist selbstverständlich sowohl für die Angehörigen aber auch die Ärzte sehr belastend. Da aber eine Obduktion in jeder Hinsicht stets wichtig und sinnvoll ist, sollte eine solche dennoch immer angestrebt werden.

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.

FAQ

- Wird eine Obduktion gegen den Willen der Verstorbenen/des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen vorgenommen?

Nein (ausser in Fällen einer staatsanwaltschaftlichen Beschlagnahmung – Institut für Rechtsmedizin)

- Ist auch nach der Obduktion eine Aufbahrung noch möglich?

Ja

- Verzögert sich der Bestattungstermin durch die Obduktion?

Nein

- Welche Kosten entstehen durch die Obduktion für Angehörige?

Keine (werden vom Krankenhaus getragen).

häufig unklare Situationen:

- Vorsorgebevollmächtigte/BetreuerInnen sind nur im Falle eines bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses oder entsprechender Festschreibung in den vertraglichen Unterlagen (dass eine solche Entscheidung getroffen werden darf oder dass generell Entscheidungen über den Tod hinaus getroffen werden dürfen) berechtigt einer Obduktion zuzustimmen.
- Falls keine Angehörigen bekannt sind, muss bei klinisch gewünschter Obduktion das Ordnungsamt informiert werden. Das Ordnungsamt soll die schriftliche Bestätigung diesbezüglich zur Durchführung einer Obduktion an das Institut für Pathologie schicken.

Gründe für eine Obduktion

- Qualitätskontrolle und -sicherung der klinischen Diagnostik und Therapie hinsichtlich
 - Art und Umfang der bekannten (Grund-) Erkrankung
 - relevante Nebenerkrankungen
 - Folgekomplikationen
 - Zusammenhangsklärung der klinisch gestellten Diagnosen
 - differentialdiagnostische Klärung klinisch erhobener Befunde (bildgebende Verfahren, Labor)
 - unentdeckte Erkrankungen
 - Entdeckung ungewöhnlicher Verläufe bekannter Erkrankungen
 - Klärung des Erfolges/Folgen einer Therapie
 - Erkennung unerwarteter Therapiekomplicationen
 - Klärung der Todesursache
 - Aus-/Weiterbildung der Ärzte
 - Behandlung zukünftiger Patienten
- High-Quality-Care der Angehörigen
 - Informationen zu familiärer Erkrankungsdisposition
 - Grundlage genetischer Beratung
 - Nachweis kontagiöser Erkrankungen
 - Unterstützung bei der Trauerarbeit
 - Gewissheit über die Unabwendbarkeit des Todes der/des Verstorbenen
 - Entlastung von Selbstvorwürfen oder Schuldzuweisungen
- Sicherung relevanter Rechts(Haftpflicht)- und Versorgungsansprüche
- Obduktionsergebnisse als Grundlage für Gutachten